



**Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit für
Regelungen des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen
und weiterer kontaktvermeidender Maßnahmen**

ab dem 20. März 2020

COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Hiermit erlasse ich gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 11 IfSAG M-V in Verbindung mit § 28 IfSG und in Verbindung mit §§ 3 und 10 ÖGDG M-V folgende

Fachaufsichtliche Weisung

mit Bestimmungen zur Regelung des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiterer kontaktvermeidender Maßnahmen. Die zuständigen Gesundheitsämter der Landkreise und Kreisfreien Städte werden aufgefordert, die zur Umsetzung dieser Bestimmungen notwendigen Anordnungen zu treffen.

1. Der Besuch und das Betreten von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesfördergruppen an Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesstätten für Menschen mit Behinderung ist zu untersagen für Menschen mit Behinderungen,
 - die sich in einer betreuten Unterkunft (z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden,
 - die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
 - die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

Von diesem Betretungsverbot auszunehmen sind diejenigen Menschen mit Behinderungen, für deren Wohl und Gesundheit der Besuch der oben genannten Institutionen als eine tagesstrukturierende Maßnahme unabdingbar ist. Gleiches gilt für Menschen, die aufgrund einer psychischen Behinderung oder Suchterkrankung notwendigerweise einer tagesstrukturierenden Betreuung in einer der oben genannten Institutionen bedürfen. Dabei ist restriktiv zu verfahren.

2. Ziffer 1 gilt nicht für Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen,
 - die insbesondere auch in Bezug auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 medizinische und pflegerelevante Unterstützungsarbeiten (z. B. Wäschereien, Verpackung von Verbandskästen für die Notfallversorgung) durchführen,
 - die der Versorgung mit Speisen in medizinischen oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen oder
 - die Pflege und Haltung von Tieren durchführen.

Den Trägern der Werkstätten für behinderte Menschen ist aufzugeben, in diesen Fällen möglichst kontaktvermeidende Maßnahmen, jedenfalls aber kontaktreduzierende Maßnahmen zu installieren.

3. Der Besuch und das Betreten von Tagespflegeeinrichtungen ist pflegebedürftigen Menschen, die das Angebot der Tagespflege in Anspruch nehmen, zu untersagen, soweit die Versorgung der pflegebedürftigen Personen ohne jeden Zweifel für die Zeit der üblichen Inanspruchnahme der Leistungen der Tagespflegeeinrichtung in der eigenen Häuslichkeit durch Angestellte der Tagespflegeeinrichtungen, Angehörige der pflegebedürftigen Person oder ambulante Pflegedienste sichergestellt werden kann. Im Übrigen ist der Besuch und das Betreten von Tagespflegeeinrichtungen nur solchen pflegebedürftigen Menschen zu gestatten, deren Versorgung nicht in der eigenen Häuslichkeit sichergestellt werden kann. Auf Ziffer 7 des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen vom 16. März 2020 wird hingewiesen.
4. Der Besuch und das Betreten von Tagesstätten nach § 67 SGB XII (z. B. Tagesstätten für Menschen in Notsituationen) ist für Menschen, die dieses Angebot in Anspruch nehmen, zu untersagen. Von diesem Betretungsverbot auszunehmen sind diejenigen Menschen, für deren Wohl und Gesundheit der Besuch der oben genannten Tagesstätten als eine tagesstrukturierende Maßnahme unabdingbar ist. Dabei ist restriktiv zu verfahren.
5. Die direkte Beratung in stationären und mobilen Beratungsstellen des sozialen Bereichs (z.B. Pflegestützpunkte, Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, allgemeine Sozialberatung, Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, Migrationsberatung, Beratungsnetz bei häuslicher und sexualisierter Gewalt) ist zu untersagen. Diese Bestimmung gilt nicht für Beratungen im Wege des telefonischen, schriftlichen oder elektronischen Kontakts. Auszunehmen sind auch solche Beratungen, in denen eine Beratung unter Anwesenheit der beratenden und der beratungssuchenden Person in derselben Räumlichkeit aus unabweisbaren oder unaufschiebbaren Gründen vorzunehmen sind (z. B. Schwangerschaftskonfliktberatung). In diesen Fällen ist aufzugeben, möglichst kontaktvermeidende Maßnahmen, jedenfalls aber kontaktreduzierende Maßnahmen zu installieren.

6. Leistungen der Heilpädagogischen und Interdisziplinären Frühförderung sind nur durchzuführen, soweit ihre Durchführung unabweisbar und unaufschiebbar ist.
7. Hilfsangebote durch familienentlastende Dienste, die darauf gerichtet sind, die Angehörigen von Menschen mit Behinderungen durch die Übernahme von Aufsichtstätigkeiten zu entlasten werden sind zu untersagen.
8. Nicht dringend notwendige Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen wie Tagesgruppenreisen, Mehrtagesgruppenreisen, Kreativzirkel, sportliche Freizeitmaßnahmen, Vortrags- und Informationsveranstaltungen einschließlich der Angehörigenarbeit sind zu untersagen.
9. Alle Unterstützungsleistungen aufgrund der Unterstützungsangebotelandesverordnung M-V (niedrigschwellige Unterstützungsangebote und ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe) sind zu untersagen. Diese Bestimmung gilt nicht für solche Unterstützungsleistungen, die der Versorgung mit Speisen und Nahrungsmitteln oder sonstigen medizinischen oder pflegerelevanten Gegenstände dienen.
10. Ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII (z. B. Beratungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten) sind nur durchzuführen, soweit ihre Durchführung unabweisbar und unaufschiebbar ist.
11. Soweit dieser Erlass Ausnahmen von einer Besuchs- und Betretungsuntersagung zulässt, sind (sinngleiche) Einschränkungen des Besucherverkehrs entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen vom 16. März 2020 sicherzustellen.
12. Den Leistungserbringern soll aufgegeben werden, eine regionale sowie träger- und organisationsübergreifende Kooperation zu prüfen.
13. Umsetzende Anordnungen sind aufgrund des Ziels einer effektiven Gefahrenabwehr mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen.
14. Diese Bestimmungen gelten ab dem 20. März 2020 und bis zum Ablauf des 19. April 2020.
15. Um den Übergang zur Umsetzung dieses Erlasses in der Praxis zu erleichtern, kann von seiner vollständigen Umsetzung am 20. März 2020 abgesehen werden.
16. Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Begründung

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert-Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herz-Kreislauf-erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen, hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt.

Diese Risikogruppen haben demnach ein ganz besonderes Schutzbedürfnis.

Seit Februar dieses Jahres breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuell 142 Infektionsfälle. Die Ermittlung der Ansteckungswege kann in der gebotenen Zeit nicht mehr sicher und vollumfänglich gewährleistet werden.

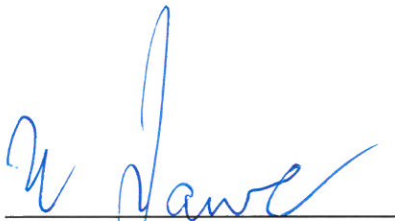
Die angeordneten Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen.

Dieser Erlass steht insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems, unabdingbarer Betreuungsleistungen sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge. Ziel der Maßnahmen in Ziffern 1 bis 11 ist eine größtmögliche Kontaktreduzierung durch Besuchs- und Betretungsuntersagungen. Hierbei sind teilweise Ausnahmetatbestände vorgesehen, deren Anwendung unter engen und restriktiven Voraussetzungen stehen. Ziel der Maßnahme in Ziffer 12 ist die Entwicklung eines möglichst engmaschigen, regionalen Kooperationsnetzwerkes, um die Auswirkungen der Situation des Corona-Virus SARS-CoV-2 sowie die darin gründenden Erlasse der Landesregierung abzumildern. Mildere gleich geeignete Mittel, um die Ziele des Erlasses zu erreichen, sind nicht erkennbar. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit war insbesondere die stark erhöhte Vulnerabilität der oben aufgeführten Risikogruppen zu berücksichtigen.

Die von diesem Erlass betroffenen Akteure werden umfassend informiert.

Rechtsgrundlage für die angeordneten Maßnahmen ist § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 11 IfSAG M-V in Verbindung mit § 28 IfSG und in Verbindung mit §§ 3 und 10 ÖGDG M-V.

Schwerin, 20. März 2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Glaue', is written over a horizontal line.

Harry Glaue
Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern